



MERKBLATT AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Generalsekretariat, Abteilung Recht, 26.09.2011

Gründe für Ausgleichsmassnahmen

1. Unterschiedliche Ausbildungsinhalte und/oder Ausbildungsdauer

Unterscheidet sich eine ausländische Ausbildung von der schweizerischen in Sachgebieten, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in der Schweiz ist, oder ist eine ausländische Ausbildung wesentlich kürzer als die entsprechende schweizerische Ausbildung, so sind die entsprechenden Ausbildungsunterschiede (nachstehend Defizite genannt) durch Ausgleichsmassnahmen auszugleichen beziehungsweise zu kompensieren. Defizite können im fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und/oder berufspraktischen Kompetenzbereich bestehen. Für jeden Einzelfall wird geprüft, ob festgestellte Defizite durch Berufspraxis und Weiterbildung allenfalls bereits ausgeglichen sind.

Antragstellende, deren Ausbildung Defizite aufweist, die auch unter Berücksichtigung von Berufspraxis und Weiterbildung nicht ausgeglichen sind, erhalten vom Generalsekretariat der EDK einen Entscheid, der die Bereiche sowie die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die es zu kompensieren gilt, enthält.

2. Unterschiedliche Ausbildungsniveaus

Sofern eine ausländische Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder an einer postsekundären Ausbildungsinstitution unterhalb des Hochschulniveaus absolviert wurde, kann nur dann überhaupt auf das Anerkennungsgesuch eingetreten werden, wenn der entsprechende Ausbildungsabschluss in den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG aufgenommen und so zu einem Abschluss auf Diplom-Niveau (Hochschulniveau) der Richtlinie 92/51/EWG deklariert wurde. Der Niveauunterschied muss jedoch vor Anerkennung des Ausbildungsabschlusses mittels Ausgleichsmassnahmen ausgeglichen werden (Niveauausgleich).

Koordinationskonferenz

Verschiedene schweizerische Ausbildungsinstitutionen führen im Auftrag des Generalsekretariats EDK Ausgleichsmassnahmen durch. Diese Ausbildungsinstitutionen bilden die so genannte Koordinationskonferenz. Mitglieder dieser Konferenz sind die PH Freiburg, die Universität Freiburg, die HEP Vaud, die HEP BEJUNE, die PH Bern, die PH Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die PH Zentralschweiz, die PH Zürich, die PH St. Gallen, die PH Thurgau, die PH Schaffhausen und die ASP Ticino.

Die Koordinationskonferenz gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung aller Antragstellenden im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen, d.h. die von den verschiedenen Mitgliedern der Koordinationskonferenz durchgeführten Ausgleichsmassnahmen unterscheiden sich für vergleichbare Fälle womöglich in der Modalität, nicht jedoch bezüglich Aufwand und Kosten.

Ablauf für das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen

Schritt 1: Wahl der Ausbildungsinstitution und der Art der Massnahme

Antragstellende, die vom Generalsekretariat EDK eine Anerkennung unter der Bedingung des erfolgreichen Absolvierens von Ausgleichsmassnahmen erhalten haben, wählen für die Realisierung der geforderten Massnahmen eine Ausbildungsinstitution aus, die Mitglied der Koordinationskonferenz ist.

Sie haben zudem die Wahlfreiheit bezüglich der Art der Ausgleichsmassnahme:

- Den Antragstellenden wird die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Anpassungslehrgangs (welcher in der Regel als Zusatzausbildung oder als begleitete Unterrichtstätigkeit in Kombination mit einer Zusatzausbildung¹ zu absolvieren ist) die vom Generalsekretariat EDK festgestellten Defizite zu kompensieren.
- Antragstellende, die sich sicher sind, über Fähigkeiten zu verfügen, welche ausreichend sind, die festgestellten Defizite ohne weitere Ausbildung zu kompensieren, können alternativ zu Anpassungslehrgang / Zusatzausbildung an jeder der genannten Ausbildungsinstitutionen (mit Ausnahme der PH Bern) zu einer Eignungsprüfung² antreten.

Haben die Antragstellenden die Wahl der Ausbildungsinstitution und der Art der Massnahme getroffen, melden sie sich anhand unten stehender Liste direkt bei der Kontaktperson der gewählten Ausbildungsinstitution. Den Antragstellenden ist freigestellt, ob und wann sie sich für diesen Schritt entscheiden. Das Generalsekretariat EDK ist gerne bereit, die Antragstellenden in ihrer Wahl zu beraten und erteilt jederzeit Auskunft über Angebot und Möglichkeiten.

Schritt 2: Festlegung der konkreten Massnahme

Die angefragte Kontaktperson einer Ausbildungsinstitution fordert die von den Antragstellenden beim Generalsekretariat EDK eingereichten Unterlagen ebenda an.

In einem Fachgespräch vor Ort, das durch die Kontaktperson der gewählten Ausbildungsinstitution geführt oder vermittelt wird, erfolgt die Festlegung der konkreten Massnahme. Die Art und Weise der Massnahme kann auf diese Weise individuell auf die Antragstellenden angepasst werden.

Antragstellende, die einen Niveaue Ausgleich Sekundarstufe II – Hochschule zu leisten haben, müssen in der Regel entsprechende Module an einer Hochschule (Bereich Forschung und Entwicklung) absolvieren sowie eine wissenschaftliche Arbeit verfassen.

Die Modalitäten der Massnahme werden schriftlich festgehalten. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Antragstellenden, die vereinbarte Massnahme an der betreffenden Ausbildungsinstitution anzutreten.

Die Ausbildungsinstitution kann für das oben genannte Fachgespräch eine Aufwandentschädigung von CHF 400.-- verlangen. Bei Absolvieren der vorgeschlagenen Massnahme an der betreffenden Institution wird der Betrag im Normalfall an die Kosten der Ausgleichsmassnahme angerechnet.

Antragstellende, die bei verschiedenen Ausbildungsinstitutionen ein derartiges Fachgespräch führen wollen, übernehmen die Kosten für jedes geführte Fachgespräch.

Schritt 3: Absolvieren der Massnahme

Wenn nicht anders festgehalten, gelten für das Absolvieren einer Ausgleichsmassnahme die Rechtsgrundlagen der betreffenden Ausbildungsinstitution.

Wird die Ausgleichsmassnahme nicht bestanden, kann die Massnahme wiederholt werden.

Ein Wechsel der Art (Anpassungslehrgang mit/ohne Zusatzausbildung vs. Eignungsprüfung) ist möglich.

Die Dauer der Ausgleichsmassnahme ist abhängig von der vereinbarten Modalität und beträgt gemäss EU-Recht maximal 3 Jahre. Werden Module eines regulären Studiengangs besucht, erstreckt sich die Massnahme allenfalls über mehrere Semester.

Schritt 4: Anerkennung EDK

Die Antragstellenden erhalten von der Ausbildungsinstitution eine Bestätigung über das Absolvieren der Massnahme. Die Ausbildungsinstitution meldet das Ergebnis der Massnahme auch dem Generalsekretariat EDK zurück: bei erfolgreichem Bestehen stellt dieses umgehend die gesamtschweizerische Anerkennung aus.

¹ Absolvieren von Ausbildungsmodulen an einer Hochschule

² dreiwöchiges Unterrichtspraktikum mit anschliessenden Prüfungen

Kosten

Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind von den Antragstellenden zu tragen und sind im Wiederholungsfall erneut zu bezahlen, falls die ganze Massnahme, und nicht nur einzelne Prüfungen wiederholt werden muss. Die Kosten werden entsprechend dem Mass der zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen individuell festgelegt und betragen pro ECTS-Kreditpunkt, der im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen zu erbringen ist, CHF 450.--, höchstens jedoch

- CHF 12'000.-- für einen Anpassungslehrgang (inkl. allfällige Zusatzausbildung)
- CHF 5'000.-- für eine Eignungsprüfung

Übersicht über Angebot und Kontaktpersonen der Mitglieder der Koordinationskonferenz

Institution	Kontaktperson	VS/ PS ³	Sek I ⁴	Sek II ⁵	EP ⁶
PH Thurgau www.phtg.ch	Matthias Begemann Pädagogische Hochschule Thurgau Prorektor Lehre Unterer Schulweg 3 8280 Kreuzlingen 1 071 678 56 02 matthias.begemann@phtg.ch	X			
PH Schaffhausen www.phsh.ch	Thomas Meinen Pädagogische Hochschule Schaffhausen Ebnatstrasse 80 8200 Schaffhausen 043 305 49 01 thomas.meinen@phsh.ch	X			
PH Zentralschweiz www.phz.ch	Brigit Eriksson-Hotz Direktorin PHZ und Rektorin PH Zug Zentralstrasse 18 6003 Luzern 041 727 12 77 brigit.eriksson@phz.ch	X	X		
PH St. Gallen www.phsg.ch	Thomas Birri Pädagogische Hochschule St. Gallen Seminarstr. 27 9400 Rorschach 071 844 18 18 thomas.birri@phsg.ch Patrick Kunz Pädagogische Hochschule St.Gallen Notkerstrasse 27 9000 St.Gallen 071 243 94 53 patrick.kunz@phsg.ch	X		X	

³ Vorschulstufe / Primarstufe

⁴ Sekundarstufe I

⁵ Sekundarstufe II (Maturitätsschulen)

⁶ Eignungsprüfung

Institution	Kontaktperson	VS/ PS ³	Sek I ⁴	Sek II ⁵	EP ⁶
PH Zürich www.phzh.ch	Philipp Strickler Pädagogische Hochschule Zürich Kanzlei Zentrum Rämistrasse 59 8090 Zürich 043 305 51 11 kanzlei@phzh.ch , philipp.strickler@phzh.ch	X	X		X
Universität Zürich www.uzh.ch	Peter Rothenfluh Universität Zürich Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik Beckenhofstrasse 35 8006 Zürich 043 305 66 80 peter.rothenfluh@igb.uzh.ch			X	X
PH Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) www.fhnw.ch	Peter Bauer Pädagogische Hochschule FHNW Baslerstrasse 43 5201 Brugg 056 462 49 58 Sekretariat: Sonja Traussnig Pädagogische Hochschule FHNW Baslerstrasse 45 5200 Brugg 056 462 49 58 sonja.traussnig@fhnw.ch	X	X	X	
PH Bern www.phbern.ch	Albert Tanner Pädagogische Hochschule Bern Institut Vorschulstufe und Primarstufe Brückenstrasse 73 3005 Bern 031 309 23 20 albert.tanner@phbern.ch Andrea Schweizer Pädagogische Hochschule Bern Institut Sekundarstufe I Muesmattstrasse 29 3012 Bern 031 309 24 04 andrea.schweizer@phbern.ch Elisabeth Stuck Pädagogische Hochschule Bern Institut Sekundarstufe II Muesmattstrasse 27a Postfach 3000 Bern 9 031 309 25 33 elisabeth.stuck@phbern.ch	X			

Institution	Kontaktperson	VS/ PS ³	Sek I ⁴	Sek II ⁵	EP ⁶
PH Freiburg www.hepfr.ch	Pascale Marro Pädagogische Hochschule Freiburg Murtengasse 36 1700 Freiburg 026 305 71 20 marropa@edufr.ch	X			X
Universität Freiburg www.unifr.ch	Deutschsprachig: Franz Baeriswyl Universität Freiburg Direktor LDS II Rue Faucigny 2 1700 Freiburg 026 300 75 77 franz.baeriswyl@unifr.ch Francophone: Roland Pillonel Université de Fribourg Directeur CERF Rue Faucigny 2 1700 Fribourg Telefon roland.pillonel@unifr.ch		X	X	X
HEP BEJUNE www.hep-bejune.ch	Pierre-Daniel Gagnebin Haute école pédagogique BEJUNE Rue du 1er Août 33 2300 La Chaux-de-Fonds 032 886 97 55 pierre-daniel.gagnebin@hep-bejune.ch	X	X	X	
SUPSI/DFA Ticino www.supsi.ch/dfa	SUPSI/DFA Piazza San Francesco 6600 Locarno 058 666 68 00 Francesca Antonini francesca.antonini@supsi.ch Alberto Piatti alberto.piatti@supsi.ch Marcello Ostinelli marcello.ostinelli@supsi.ch	X	X	X	
HEP VD www.hepl.ch	Jean-Marc Böhlen Haute école pédagogique du canton de Vaud Avenue de Cour 33 1014 Lausanne Secrétariat: Sonia Huamani 021 316 05 62 admissions@hepl.ch	X	X	X	